Satzung der Stadt Bückeburg
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Leseabschrift in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2026

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes[1], des § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren[2], der §§ 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes[3], hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt gegen Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bückeburg wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

---

[1] Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

[2] Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91)

[3] Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
c) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen,
d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
e) Rettung von Tieren aus einer Gefahrenlage,
f) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
h) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

(3) Die Stadt kann auch bei gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen die Erstattung folgender Kosten

verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,

2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, und

3. Kosten für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

§ 2 a
Brandsicherheitswache

Veranstaltungen, bei denen nach § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Stadt Bückeburg schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrmitglied eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden

gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind Auslagen zu erstatten, insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter.

(6) Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss für besondere Veranstaltungen beschließen, die Gebühr zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

(7) Für die Durchführung von Brandschutzerziehungen und Räumungsübungen in Grundschulen und Kindertagesstätten werden keine Gebühren erhoben.

(8) Für die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 2 a wird die nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif ermittelte Gesamtgebühr nur zur Hälfte berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

(1) Die Stadt Bückeburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Stadt Bückeburg übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.06.2015 außer Kraft.

Bückeburg, den 26.06.2025

Stadt Bückeburg
Der Bürgermeister
Axel Wohlgemuth

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben.
Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normgerechten Beladung des jeweiligen Fahrzeugs.
Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -ausrüstungen können nur in Verbindung mit dem feuerwehrtechnischen Personal in Anspruch genommen werden. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt 1 abgerechnet.

Die Kosten-/ Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Aufwendungen für eigenes Personal sowie Betriebsstoffe.

1. Personaleinsatz

   1.1 Personal der freiwilligen Feuerwehr
   1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde pro Person 44,00 €

   Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

2. Einsatz von Fahrzeugen – Grundbetrag pro Einsatzstunde pro Fahrzeug mit Beladung ohne Personal

   2.1 Löschfahrzeuge (LF) / Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) 500,00 €

   2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF) 500,00 €

   2.3 Rüstwagen (RW)/ Gerätewagen-Logistik (GW) 500,00 €

   2.4 Drehleiter (DLK) 750,00 €

   2.5 Kommandowagen (KdoW) 100,00 €

   2.6 Einsatzleitwagen (ELW) 500,00 €

   2.7 Mannschaftstransportwagen (MTW) 100,00 €

3. Fehlalarm/ Auslösung Brandmeldeanlage durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

   Grundbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage je Einsatz 1.500,00 €

4. Pauschale für vorbeugende Brandschutzmaßnahme 67,00 €

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzbefüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.